

Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums
Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog
Band: 9 (1953)

Artikel: Der Judenstern der Nazis
Autor: Blau, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-960910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER JUDENSTERN DER NAZIS

von Dr. BRUNO BLAU, New York

Aus dem gelben *Fleck* des Mittelalters war ein gelber *Stern* geworden ... Jahrhunderte deutscher Kultur — Leibniz, Kant, Lessing, Goethe — lagen dazwischen ...

Wie ein Keulenschlag traf die damals noch in Deutschland lebenden mehr als 166 000 Juden die *Polizei-Verordnung über die Kennzeichnung der Juden* vom 1. September 1941; sie fühlten: das war das Ende, und es *sollte* es auch sein. Es war der Auftakt der allgemeinen Deportationen, welche im folgenden Monat — am 16. Oktober — begannen.

Das damalige offizielle Deutschland begrüßte die Verordnung mit folgenden Worten¹:

Zur Vermeidung der immer wieder entstandenen Schwierigkeiten in der konsequenten Durchführung der Judengesetzgebung, die dadurch veranlaßt wurde, daß der Jude insbesondere in der Öffentlichkeit nicht als ein solcher von jedermann erkannt werden konnte, und zur Ausräumung jeglicher jüdischer Tarnungsversuche, ist nunmehr die äußere Kennzeichnung der Juden im Verordnungswege gesetzlich festgelegt. Damit ist ein weiterer folgerichtiger Schritt in der Bereinigung des Judenproblems getan, dessen Auswirkungen für das völkische Leben gerade in der Zeit des Entscheidungskampfes unseres Volkes gegen das Weltjudentum besonders segensreiche Bedeutung haben werden.

Was das für die Juden in Deutschland bedeutete, kann nur der ermessen, der die Tränen gesehen hat, welche in gleicher Weise von Greisen wie von Kindern in jenen Tagen vergossen wurden.

Die — kurz «Kennzeichnungsverordnung» genannte — Verordnung lautete:

§ 1

1. Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — RGB, S. 1333), die das sechste Lebens-

¹ Judentum und Recht 1941, Seite 65; es war dies die «nicht zur Veröffentlichung bestimmte», als «vertrauliches Material» bezeichnete Beilage zu der Veröffentlichung des «Instituts zum Studium der Judenfrage» (später «Antisemitische Aktion» genannt) «Die Judenfrage».

jahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.

2. Der Judenstern besteht aus einem handtellergroßen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift «*Jude*». Er ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstücks fest angenäht zu tragen.

§ 2

Juden ist es verboten,

- a) den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen;
- b) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen zu tragen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung,

- a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist;
- b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe.

§ 4

- 1. Wer dem Verbot der §§ 1 und 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
- 2. Weitergehende polizeiliche Sicherungsmaßnahmen sowie Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist, bleiben unberührt.

§ 5

Die Polizeiverordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

² Reichsgesetzblatt 1941, Teil I, Seite 547.

Das Gesetzblatt², welches sie enthielt, ist am 5. September 1941 ausgegeben worden, die Verordnung somit am 19. September 1941 in Kraft getreten; sie galt auch in Böhmen und Mähren³.

Vom 19. September 1941 an mußten die Juden, welche nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 3 der Verordnung fielen, den Stern tragen.

Nach der nazistischen Terminologie war Jude ein jeder, der jüdischer *Abstammung* war, d. h. von mindestens drei der Rasse nach jüdischen Großelternteilen abstammte; seine Religionszugehörigkeit war gleichgültig. Daher mußten auch diejenigen Stammesjuden den Judenstern an ihrer Kleidung und ihrer Wohnungstür anbringen, welche — wenn auch schon in der zweiten oder gar der dritten Generation — einer christlichen Kirche angehörten. Mischlinge wurden nur dann gekennzeichnet, wenn sie jüdischer Religion oder mit einem Juden verheiratet waren.

Wie einschneidend die Kennzeichnung der Juden für deren ganzes Leben war, beweist die Tatsache, daß man sie vom September 1941 ab in zwei Klassen schied, in «Sternträger» und «Nichtsternträger»; die Zahl der letzteren ist am 1. April 1943 mit 17 375 ermittelt worden, während es damals 14 393 Sternträger gab, insgesamt also 31 910 Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze. Damals hatte die Zahl der Privilegierten diejenige der anderen bereits überstiegen, was natürlich war, da die ersteren sämtlich von der Deportation ausgenommen waren. Ihre Zahl wird daher bei Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung nicht erheblich höher gewesen sein als im Jahre 1943; bis zu dem letzteren Zeitpunkt wird eine Verringerung lediglich durch Tod erfolgt sein.

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland mußte zur Durchführung der Kennzeichnungsverordnung noch folgende Richtlinien⁴ bekannt geben:

a) Tragen des Kennzeichens (§ 1, Abs. 2).

1. Die Kennzeichen sind etwa in Herzhöhe auf dem Kleidungsstück fest aufgenäht, jederzeit sichtbar zu tragen. Jede Verdeckung des Kennzeichens ist unzulässig.

² Verordnungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren 1941, Nr. 44, Seite 497.

⁴ Jüdisches Nachrichtenblatt Berlin 1941, Nr. 65 vom 10. Oktober 1941.

2. Die Kennzeichen sind sorgfältig zu behandeln.
 3. Beim Aufnähen des Kennzeichens auf das Kleidungsstück ist der über das Kennzeichen (Judenstern) hinausragende Stoffrand umzuschlagen.
- b) Öffentlichkeit (§ 1, Abs. 1).
4. Unter Öffentlichkeit ist jeder Ort zu verstehen, an dem ein zum Tragen des Kennzeichens verpflichteter Jude einer Person begegnen kann, die nicht zu seinem Haushalt gehört.

Vom 15. April 1942 ab mußten übrigens auch die *Wohnungen* der Juden besonders gekennzeichnet werden, und zwar durch einen Judenstern in schwarzem Druck auf weißem Papier, der in der Art und Größe des dem auf der Kleidung anzubringenden entsprach und an der Wohnungstür neben dem Namensschild anzubringen war⁵.

Schließlich wurde durch eine Anordnung bestimmt, daß der Judenstern auch auf der *Arbeitskleidung* getragen werden müsse, d. h. auf einem Mantel, einer Bluse, einem Hemd oder dergleichen⁶.

Als Erfinder des Judensterns in der nunmehrigen Gestalt — schon vorher hatte der Generalgouverneur Frank durch Verordnung vom 23. November 1939 für die Juden in Polen mit Wirkung vom 1. Dezember 1939 ab ein Kennzeichen eingeführt — galt der SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich, der spätere stellvertretende Reichsprotektor von Böhmen und Mähren, der seine Grausamkeit gegen die dortige Bevölkerung mit dem Tode büßen mußte. Ihm war schon am 24. Januar 1939 von Hitler der Auftrag erteilt worden, «die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden möglichst günstigen Lösung zuzuführen»⁷.

Die Richtlinien vom 10. Oktober 1941 waren bereits das Ergebnis der bis dahin gesammelten praktischen Erfahrungen; denn es war häufig beobachtet worden, daß der Judenstern nicht fest aufgenäht worden war, sondern nur mit Sicherheitsnadeln befestigt,

⁵ Bekanntmachung vom 26. März 1942, Jüdisches Nachrichtenblatt Berlin vom 3. April 1942.

⁶ Jüdisches Nachrichtenblatt Berlin vom 12. Juni 1942.

⁷ Trial of major war criminals before the International Military Tribunal, vol. XXVI, p. 266, Document 710 PS.

so daß er nach Belieben entfernt werden konnte. Ebenso kam es oft vor, daß der Stern — wie durch Zufall — mit einer Aktentasche, einem Paket oder dergleichen verdeckt wurde. Und diese Fälle wurden dann ganz besonders streng verfolgt. So wurde ein bei der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland beschäftigtes 19jähriges junges Mädchen von den Gestapobeamten bei einer Kontrolle dabei betroffen, daß sie den Stern an ihrem Mantel nur mit Nadeln befestigt hatte. Sie wurde auf der Stelle verhaftet und kam noch am gleichen Tage nach dem Sammellager, von wo sie bald danach deportiert wurde, ohne daß sie ihre Mutter — der Vater lebte nicht mehr — noch einmal sehen konnte. Sie ist nicht zurückgekehrt.

Die erweiterte Auslegung des Begriffs der Öffentlichkeit führte zu dem Ergebnis, daß man auch in seinen vier Wänden stets den Stern tragen mußte; denn es konnte dort beispielsweise plötzlich der Briefträger erscheinen.

Übrigens ist der durch die Anordnung der Kennzeichnung erstrebte Erfolg — die Juden allgemein kenntlich zu machen und der Volkswut auszuliefern — nur in wenigen Ausnahmefällen eingetreten; im allgemeinen nahm die Bevölkerung in Deutschland von dem Stern keine Notiz; in der ersten Zeit wurden im Gegenteil seitens der Nichtjuden abfällige Bemerkungen über die Maßnahme gemacht, und es kam sogar zu Sympathiekundgebungen gegenüber Juden, indem Kindern Süßigkeiten und Männern Zigarren zusteckt wurden.

Die Verfolgung der «Sternvergehen» erfolgte, nachdem sich die erste Hitze gelegt hatte, meist nur dann, wenn Anzeigen vorlagen oder gelegentlich einer allgemeinen Razzia — etwa auf Deserteure hin — Verfehlungen gegen die Kennzeichnungsverordnung festgestellt wurden. Nur vereinzelt wurden, Betriebe, in denen Juden in größerer Zahl als Arbeiter beschäftigt waren, auf die Sterne hin kontrolliert. Es bildete sich dann die Praxis heraus, die Juden, welche ohne Stern betroffen wurden in Berlin in dem «Sammelager» — dies war die Bezeichnung für das jüdische Gestapo-Gefängnis — für 56 Tage festzuhalten; das bedeutete, daß die Akten nach 56 Tagen vorgelegt wurden, und es verging dann noch einige Zeit, bis die Entlassung tatsächlich erfolgte. In der Zwischenzeit aber wurden Ermittlungen nach dem Vorleben des Delinquen-

ten angestellt, und wenn sich etwa ergab, daß er einer Freimaurer-Loge angehört hatte, daß er Funktionär in der Sozialdemokratischen Partei gewesen war, daß er einmal eine kleine Vorstrafe erlitten hatte oder sonst im nazistischen Sinne ein «dunkler Punkt» festgestellt werden konnte, so kam eine Entlassung nicht in Frage, sondern nur die Verbringung ins Konzentrationslager, so daß dann das Nichttragen des Sterns oft mit dem Leben gebüßt wurde. Dabei wurde auch nicht berücksichtigt, daß manche Arbeitgeber, z. B. die Reichsbahn, bei der viele Juden beschäftigt waren, es ausdrücklich nicht wünschten, daß die Juden, zumal wenn sie mit dem Publikum in Berührung kamen, den Stern trugen.

Trotz aller Strafen aber gab es bis zuletzt Juden, die es nicht über sich bringen konnten, den Stern zu tragen, und einer ganzen Anzahl ist es auch geglückt, sich dem zu entziehen, ohne daß dies je entdeckt wurde.

Unbeschadet der behördlichen Bestimmungen konnte man fünf Gruppen von Sternträgern bzw. Nichtsternträgern unterscheiden:

1. solche, die verpflichtet waren, den Stern zu tragen und ihn auch trugen;
2. solche, die nicht verpflichtet waren, ihn zu tragen und auch nicht zu tragen brauchten;
3. solche, die nicht verpflichtet waren, ihn zu tragen, aber zeitweise dennoch tragen mußten;
4. solche, die den Stern tragen mußten, aber zeitweise nicht tragen durften,
5. solche, die ihn tragen mußten, aber nicht trugen.

Zu 1, 2 und 5 ist eine Erklärung nicht notwendig; die dritte Kategorie betrifft privilegierte Juden, welche bei der Reichsvereinigung oder in einer anderen jüdischen Organisation beschäftigt waren; diese mußten während des Dienstes trotz ihres Privilegs den Stern tragen.

Die vierte Kategorie endlich umfaßt einmal die Juden, welche Häftlinge des Sammellagers waren und außerhalb desselben zu Arbeiten herangezogen wurden; ihnen hatte der Leiter des Lagers das Tragen des Sterns verboten, auch wenn sie gerade wegen Nichttragens desselben verhaftet waren. Ferner gehörten dazu der Arzt,

die Krankenschwester und der Pförtner des früheren jüdischen Sammellagers, welches später als allgemeines Gefängnis benutzt wurde; diese durften, obwohl sie an sich Sternträger waren, den Stern während des Dienstes nicht tragen.

Die Geheime Staatspolizei war bestrebt, den Kreis der privilegierten Juden möglichst eng zu ziehen; zu diesem Zweck legte sie in der ersten Zeit die Bestimmung, nach der es darauf ankommt, daß aus der Ehe Kinder vorhanden sein mußten, die nicht als Juden galten, dahin aus, daß diese Kinder *im Inland* sein mußten und erkannte das Privileg nicht an, wenn die Kinder aus Deutschland ausgewandert waren, auch wenn sie christlich erzogen waren. Diese unhaltbare Praxis wurde zwar später aufgegeben, aber die Fälle, welche nach dem früheren Verfahren als nicht privilegiert behandelt worden waren, wurden auch in Zukunft ebenso betrachtet.

Die zum Tragen des Sterns Verpflichteten sollten im Jahr nur zwei Stücke desselben erhalten; er wurde ihnen durch die Kultusvereinigung gegen Zahlung von 0,10 RM verabfolgt.

Eines Tages während des Jahres 1943 wurden Angestellte der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, die für diesen Zweck dauernd zur Verfügung sein mußten, zum Reichs-Sicherheits-Hauptamt beordert; dort wurden ihnen eine Anzahl Stoffballen übergeben und ihnen befohlen, die Ballen nach der Reichsvereinigung zu schaffen, wo sie im Keller untergebracht werden sollten. Es ergab sich, daß es sich um Judensterne handelte, welche auf den Stoffen aufgedruckt waren und bei Bedarf von dort herausgeschnitten wurden; es waren schätzungsweise 1 1/2 Millionen Sterne. Einige Monate später mußte ein Teil der Stoffballen mit etwa 10 000 Sternen wieder zum Reichs-Sicherheits-Hauptamt in der Kurfürstenstraße in Berlin zurückgebracht werden. Man nahm damals an, daß dies zu dem Zweck geschah, daß die Beamten der *Gestapo* die Sterne für sich in Sicherheit bringen wollten, um sich damit, wenn einmal ihre Stunde geschlagen haben würde, als Juden zu tarnen.

Außer im Generalgouvernement war übrigens auch in Serbien schon, bevor für das Altreich die Verordnung vom 1. September 1941 erlassen worden war, von dem Militärbefehlshaber durch eine Verordnung vom 30. Mai 1941 die sofortige Kennzeichnung der

Juden angeordnet worden. In den übrigen von den deutschen Truppen besetzten Ländern wurde der Judenstern allmählich eingeführt, so in Belgien und Nordfrankreich durch eine Verordnung vom 27. Mai 1942, welche die Kennzeichnung durch einen Stern mit der Inschrift «J» für den 1. Juni 1942 anordnete, während im übrigen Frankreich der dortige Militärbefehlshaber durch eine Ordonnance vom 29. Mai 1942, veröffentlicht am 1. Juni 1942, den Judenstern vom 7. Juni 1942 ab einführte. In den Niederlanden lautete die Inschrift «Joode».

Die Reaktion der Bevölkerung auf die Kennzeichnung der Juden war in den einzelnen Ländern sehr verschieden, je nach der Stellungnahme zu dem Naziregime überhaupt und dem Mut, den man aufbrachte. So kam es in Frankreich vor, daß Nichtjuden zum Protest gegen die Maßnahme selbst den Judenstern trugen; einige Frauen, die dies taten, wurde sogar deswegen bestraft⁸.

Wenn der Judenstern heute auch — gleich anderen Errungenschaften der Nazis — fast vergessen ist, so erschien es doch angebracht, nicht nur die Tatsachen festzuhalten, sondern damit auch zu zeigen, wie im 20. Jahrhundert verblendeter Haß einzelner Menschen ein aufgeklärtes Volk zu beeinflussen vermochte.

GESETZ UND GLAUBE*

VON SCHALOM BEN-CHORIN, Jerusalem

«Religion und Staat»

In der Neujahrsnummer der «Jerusalem Post» legte unter diesem Titel der Jerusalemer Universitätsdozent Dr. *Jeschaja Leibowitz* seine bekannten Ideen über eine Reformierung des Religionsgesetzes (Halacha) einem weiteren Leserkreis dar. Dieser Aufsatz fand — mit Recht — viel Beachtung, wiewohl er nichts wesentlich

⁸ Léon Poljakou: L'étoile jaune, Paris 1949.

* Nachdruck aus der Zeitschrift «Hakidmah» mit freundl. Erlaubnis des Verfassers.